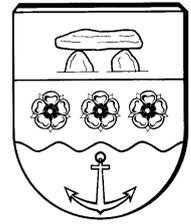


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 13.08.2021

Nr. 18

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			325	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Bramsche, mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Gewerbegebiet östlich der B 70“	311
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			326	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 46; Bereich: „Bereich östlich der B 70“; hier: Genehmigung der Änderung	312
318	Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	306	327	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“	312
319	Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Mühlenkamp – Teil II“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	306	328	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet II „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“	313
320	Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	306	329	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Helter Damm-Nord Teil II“; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	313
321	Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Mühlenkamp“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	307	330	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	314
322	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	308	331	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 122 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Östlich der August-Priehof-Straße“; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	314
323	Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) (Straßenreinigungsverordnung)	309	332	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Südlich der Römerstraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	315
324	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“, Gemeinde Lathen; Bebauungsplan gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren	310			

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
333	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Sportanlagen Groß Fullen“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	316	341	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung	320
334	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 605.1 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Erweiterung Industriegebiet Am Kreisforst – Teil II“	316			
335	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	317			
336	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der Satzung Nr. 888 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Rühle im Bereich Immenweg; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	317			
337	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan Nr. 14 „Beim Sportplatz, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	318			
338	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich Kirchstraße“ der Gemeinde Sustrum; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	318			
339	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 119 „Verkehrsfläche Kasernenstraße“; 14. Berichtigung des Flächennutzungsplans	319			
C. Sonstige Bekanntmachungen					
340	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung	320			

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

318 Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (Gem HausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung während der Dienststunden in der Zeit vom 17.08.2021 bis 25.08.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 21.07.2021

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

319 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Mühlenkamp – Teil II“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Mühlenkamp – Teil II“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Mühlenkamp – Teil II“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei der Planaufstellung handelt es sich um die Änderung der örtlichen Bauvorschriften. Um den Gestaltungsspielraum auszuweiten, werden im Plangebiet die Festsetzungen zu der Dachform/Dachneigung, Gestaltung der Dacheindeckung, und Fassadengestaltung aufgehoben. Des Weiteren sollen zur Sicherung der gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche die Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Mühlenkamp – Teil II“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsräum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

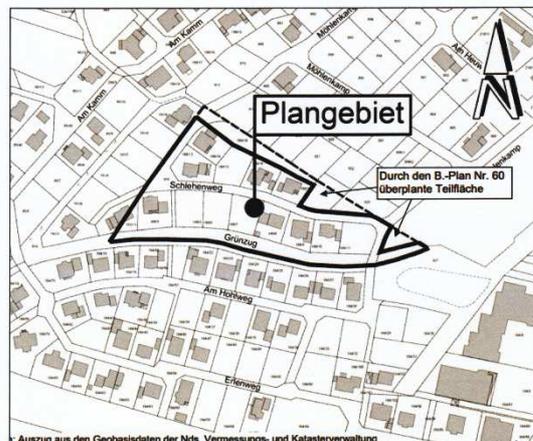
Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Westlich Mühlenkamp – Teil II“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 02.08.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

- Übersichtsplan -
unmaßstäblich



320 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die im Plangebiet entstandenen, gestalterischen Strukturen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zu sichern, soll im vorliegenden Gebiet die Höhe der Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum hin zukünftig angepasst werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

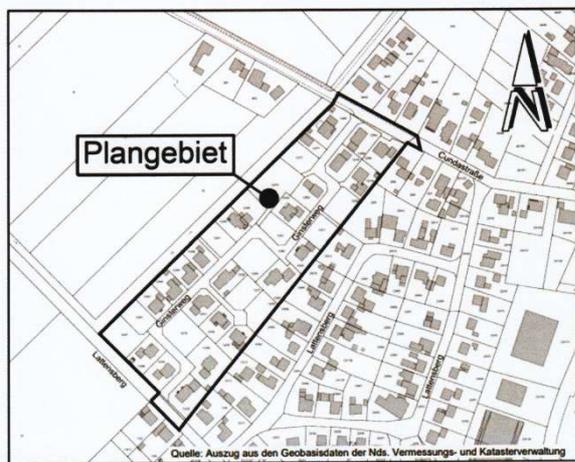
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „An der Cundastraße“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 02.08.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

- **Übersichtsplan** -
unmaßstäblich



321 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Mühlenkamp“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften (gestalterische Festsetzungen) – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Mühlenkamp“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Mühlenkamp“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Änderung der örtlichen Bauvorschriften. In der Gemeinde Esterwegen werden zunehmend Wohngebäude mit zur Zeit im Trend liegenden Bau- und Dachformen (z. B. Toskana-Häuser, Pultdachhäuser) nachgefragt, denen insbesondere die festgesetzte Traufhöhe entgegensteht. Auch die eng gefassten Höhenfestsetzungen bei einer zwingend zweigeschossigen Bebauung schränken Bauwillige erheblich ein. Mit der Änderung sollen die gestalterischen Festsetzungen zu den Trauf- und Firsthöhen und der Dachform geändert werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Mühlenkamp“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

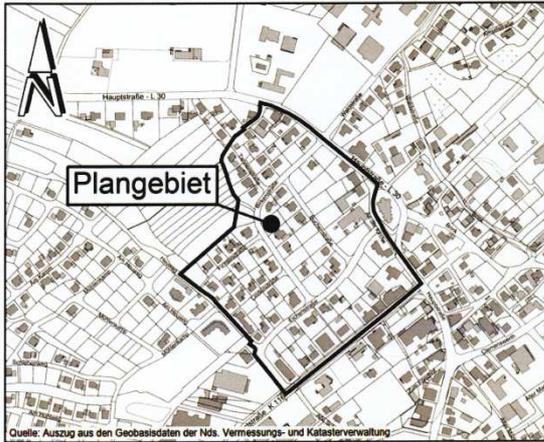
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Mühlenkamp“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de Rubrik Wirtschaft/Bauen-Bauleitpläne-Bebauungspläne-Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 03.08.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

- **Übersichtsplan** -
unmaßstäblich



322 **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), sowie § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung (§§ 2 – 4 NStrG).
- (2) Zu der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet
 - soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen oder
 - soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.

§ 3 Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dieser Satzung als Anlage beigefügte Karte rot gezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einzusehen im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer 214).
- (2) Es werden folgende Reinigungsklassen gebildet:
 - Reinigungsklasse I: Einmal wöchentlich maschinelle Gossen- und Fahrbahnreinigung (große Kehrmaschine)
 - Reinigungsklasse II: Einmal wöchentlich maschinelle Gesamflächenreinigung (kleine Kehrmaschine)

Die konkreten Zuordnungen der Straßen oder Teillängen von Straßen zu den Reinigungsklassen ergeben sich aus der Anlage zu Abs. 1.

- (3) Die Reinigungspflicht der Stadt für die in Absatz 1 genannten Straßen erstreckt sich auf die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Parkspuren sowie die Gossen; die Gossen jedoch nicht für die Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 4 Absatz 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken im Stadtgebiet, soweit sie sich in der geschlossenen Ortslage befinden und die Reinigungspflicht gemäß § 4 Absatz 3 nicht einem anderen obliegt.
- (4) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 4 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung (§ 1 Abs. 1) der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege und etwa vorhandenen Radwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, und die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die in § 3 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Straßen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich dieser Pflicht die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 5

Vollständige Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die nicht im § 3 Absatz 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung (§ 1 Abs. 1) der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, der Geh- und Radwege sowie der Gossen und Parkspuren und der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) § 4 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der nach §§ 4 – 5 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungspflichten sind nach Maßgabe der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 15.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

§ 7

Eigentum am Kehricht
und an Wertgegenständen im Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Haren (Ems) vom 14.10.1975 außer Kraft.

Haren (Ems), 15.07.2021

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

323 Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), sowie § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 153), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.07.2021 für das Gebiet der Stadt Haren (Ems) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung (§ 2 – 4 NStrG).

- (2) Zu der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet

- soweit darin Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen oder
- soweit darüber ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art oder eine nur einseitige Bebauung nicht unterbrochen.

- (3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer der an Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke. Anlieger sind auch Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Straßen getrennt sind.

§ 2

Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Soweit der Stadt Haren (Ems) nach ihrer Straßenreinigungssatzung vom 15.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die dort aufgeführten Straßen durch. Soweit die Straßenreinigung nach der Satzung teilweise den Anliegern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung nach dieser Verordnung durchzuführen.
- (3) Für die in der Satzung nicht genannten Straßen und Straßenteile (vollständige Übertragung der Reinigungspflicht) obliegt den Anliegern die Straßenreinigung nach dieser Verordnung.
- (4) Den Eigentümern werden hinsichtlich dieser Pflicht die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht der Anlieger, denen die Reinigungspflicht vollständig übertragen worden ist (§ 2 Abs. 3), erstreckt sich auf die Straße von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte. Bei den in § 2 Absatz 2 aufgeführten Straßen (teilweise Übertragung der Reinigungspflicht) erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Fahrbahnrand und auf den Winterdienst in den Gossen. Für die Beseitigung von Schnee und Eis gilt § 4 entsprechend. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die wöchentliche Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Materialien, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen.
- (5) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist die Befeuchtung mit Wasser untersagt.
- (6) Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst umfasst bei Schnee die Schneeräumung und bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Bei Schneefall und Glätte haben die Anlieger die Geh- und Radwege mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und etwa vorhandenen Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (4) Die Verpflichtung erstreckt sich werktags auf die Zeit von 07:30 bis 19:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:30 Uhr bis 19:30 Uhr.
- (5) Die Gossen sind soweit schnee- und eisfrei zu halten, dass das Schmelzwasser bei Tauwetter abfließen kann.
- (6) Die geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (7) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Überwege für Fußgänger, auch wenn keine besonders gekennzeichneten Überwege für Fußgänger vorhanden sind, bis zur Mitte der Fahrbahn von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden.
- (8) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr gewährleistet ist.
- (9) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- (10) Für das Streuen dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt und Sand verwendet werden. Schädliche Chemikalien dürfen zur Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden,
 - wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann oder
 - an gefährlichen Stellen von Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starkem Gefälle oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Straßenreinigungsverordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003 außer Kraft.

Haren (Ems), 15.07.2021

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

324 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil X“, Gemeinde Lathen; Bebauungsplan gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Mit diesem Bebauungsplan werden Grundstücke an der „Kathener Dorfstraße“ einer Bebauung zugeführt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“, einschließlich Begründung nebst Anlagen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“, einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

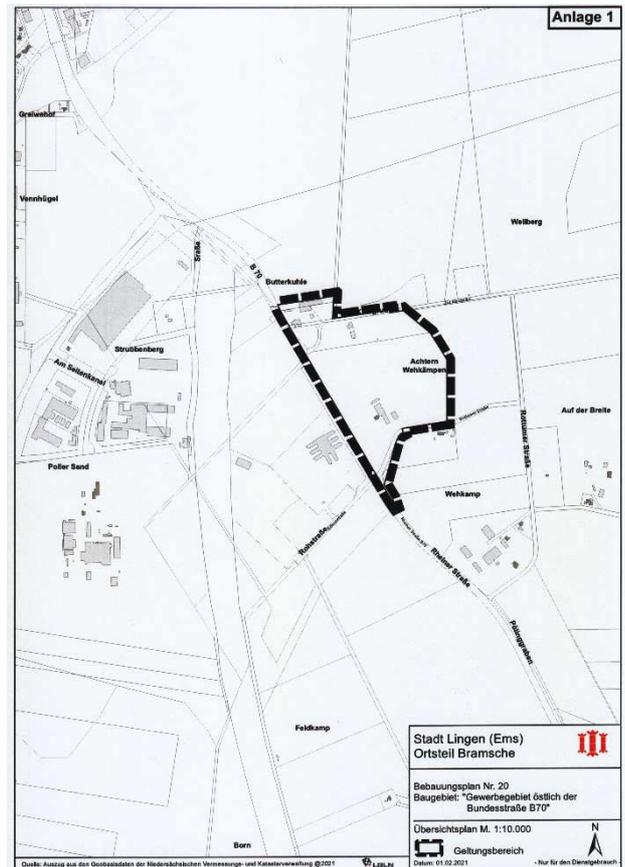
Lathen, 09.08.2021

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

325 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Bramsche, mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Gewerbegebiet östlich der B 70“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.03.2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass hierfür aktuell aufgrund der Zutrittsregelungen zum Rathaus ein vorher vereinbarter Termin nötig ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

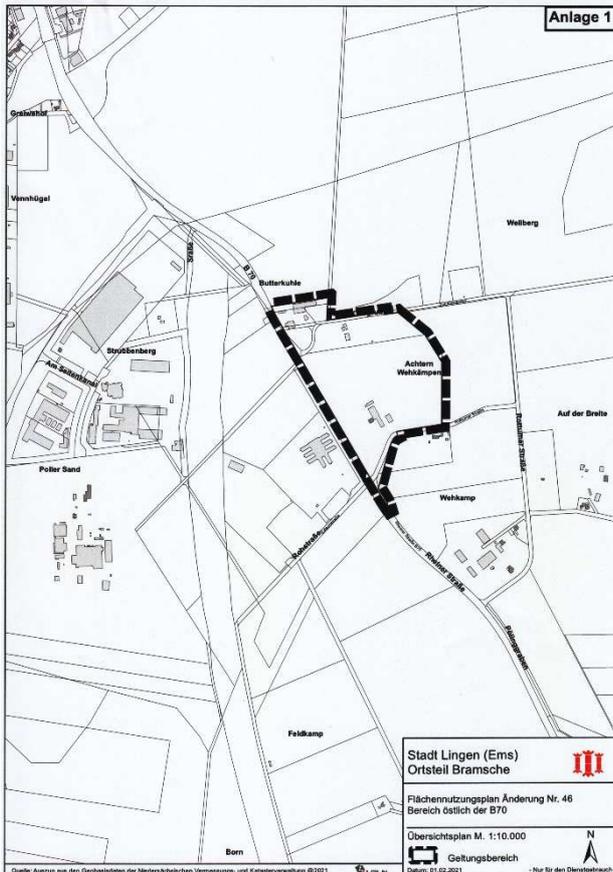
Lingen (Ems), 05.08.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

326 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 46; Bereich: „Bereich östlich der B 70“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 21.07.2021 (Az.: ARL WE 21-21101-54032-46) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 25.03.2021 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich der B70 und nördlich der Rottumer Straße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2021

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass aktuell aufgrund der noch gültigen Zutrittsregelungen zum Rathaus hierfür ein zuvor vereinbarter Termin nötig ist.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

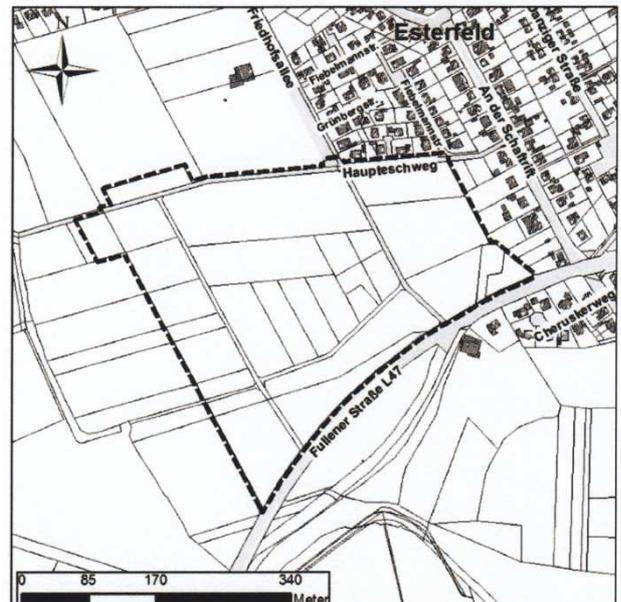
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 05.08.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

327 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 4. März 2021 den Bebauungsplan Nr. 36.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“, nebst Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 u. 58 NKomVG als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 36.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“, nebst Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

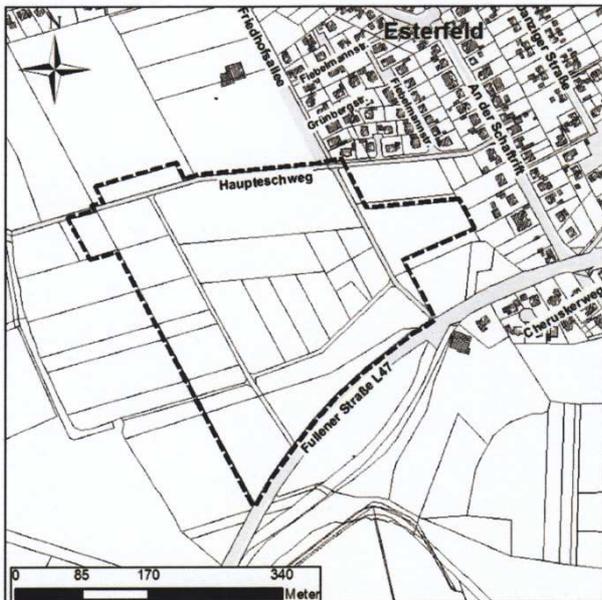
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 05.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

328 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet II „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“

Die vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 4. März 2021 beschlossene 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet II „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“ nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 29. Juli 2021 (Az.: 65-610-301-01/118) die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet II „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“ nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet II – ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet II „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“ nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Teilgebiet II „Zwischen Haupteschweg und Fullener Straße“ wirksam.

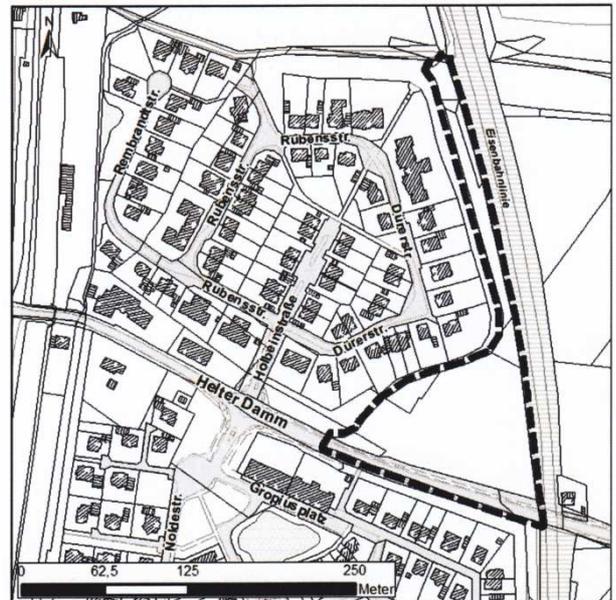
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 05.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

329 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Helter Damm-Nord Teil II“; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 91.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Helter Damm-Nord Teil II“ nebst Begründung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Helter Damm-Nord Teil II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 91.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Helter Damm-Nord Teil II“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

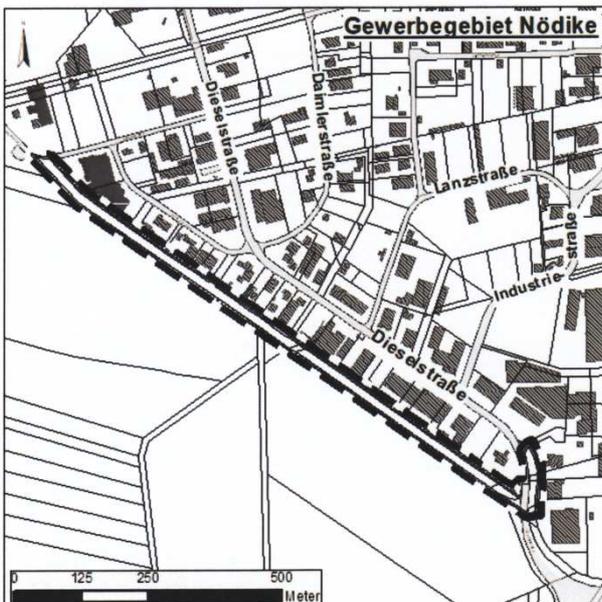
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

330 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“ nebst Begründung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Gewerbegebiet zwischen Baumschulenweg und Haarbrücke“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

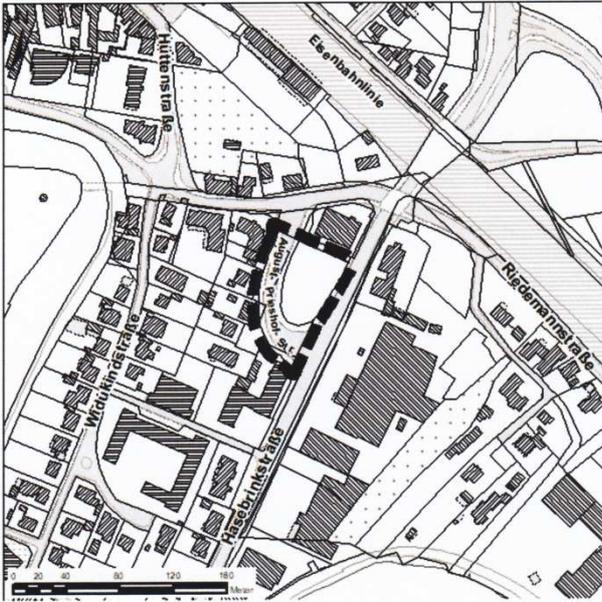
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

331 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 122 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Östlich der August-Priehof-Straße“; Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Östlich der August-Priehof-Straße“ nebst Begründung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Östlich der August-Priehof-Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Östlich der August-Priehof-Straße“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

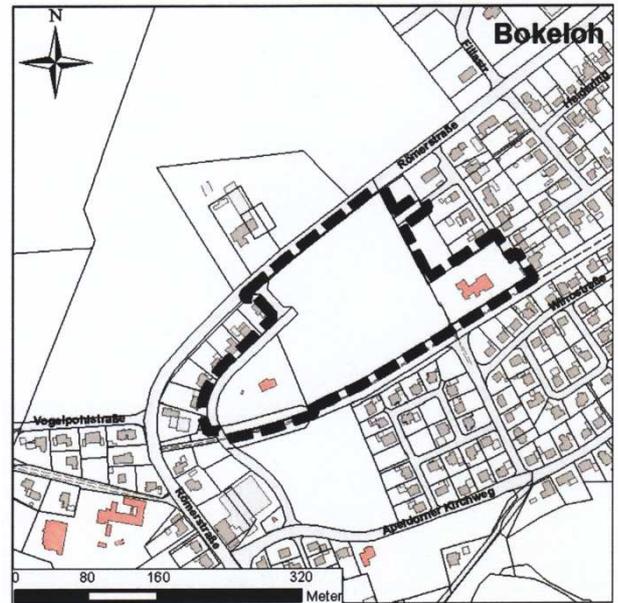
Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

332 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Südlich der Römerstraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Südlich der Römerstraße“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Südlich der Römerstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Südlich der Römerstraße“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

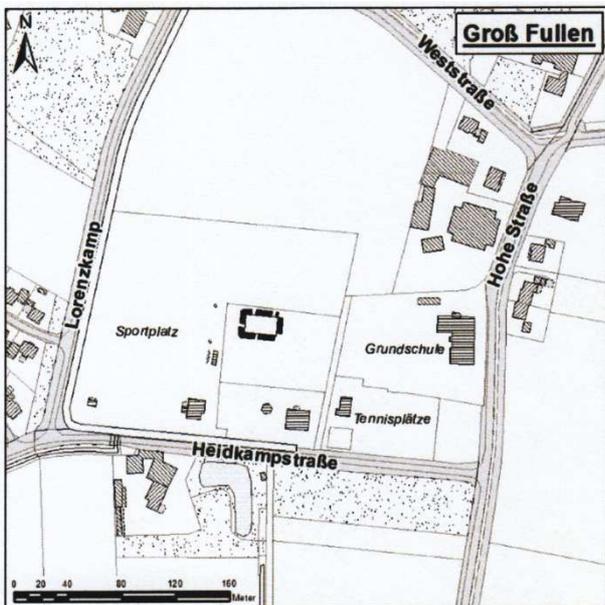
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

333 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Sportanlagen Groß Fullen“; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Sportanlagen Groß Fullen“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Sportanlagen Groß Fullen“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Sportanlagen Groß Fullen“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind.

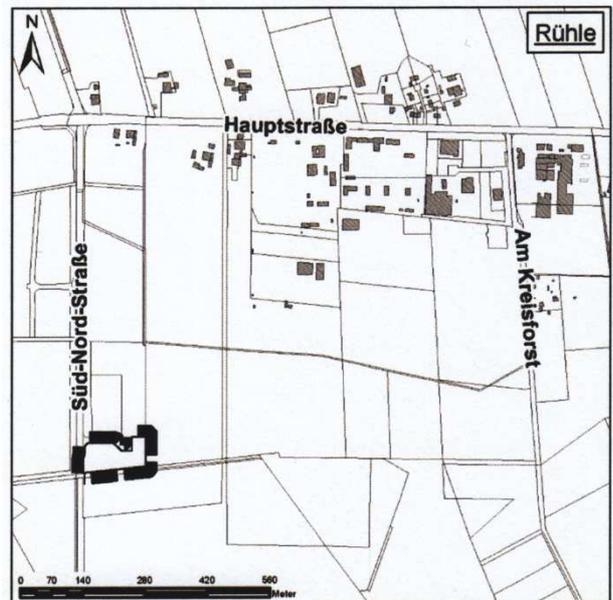
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

334 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 605.1 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Erweiterung Industriegebiet Am Kreisforst – Teil II“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 605.1 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Erweiterung Industriegebiet Am Kreisforst – Teil II“ nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 605.1 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Erweiterung Industriegebiet Am Kreisforst – Teil II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 605.1 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Erweiterung Industriegebiet Am Kreisforst – Teil II“ nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

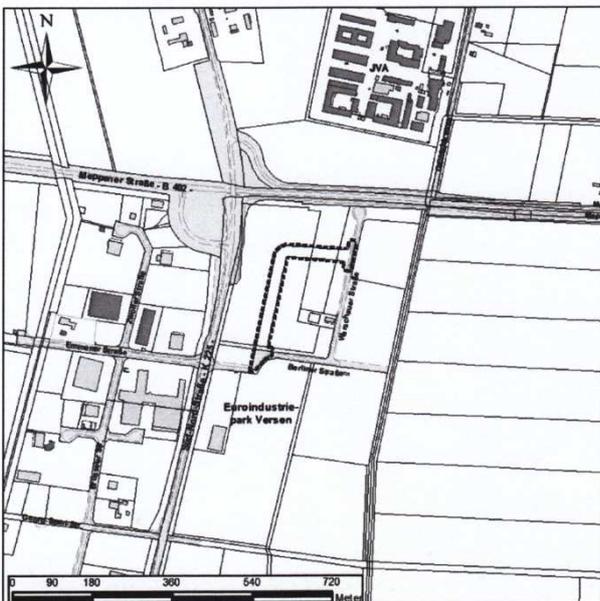
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

335 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“ nebst Begründung (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

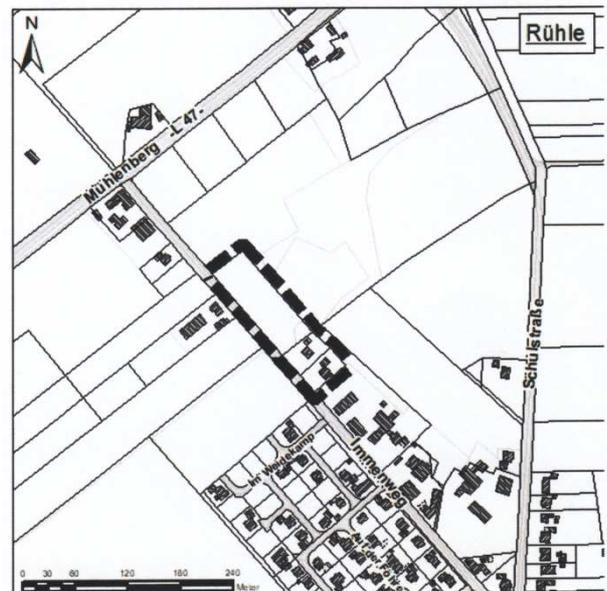
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

336 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der Satzung Nr. 888 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Rühle im Bereich Immenweg; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Satzung Nr. 888 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Rühle im Bereich Immenweg nebst Begründung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die Satzung Nr. 888 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Rühle im Bereich Immenweg nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 06.08.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

337 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan Nr. 14 „Beim Sportplatz, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Stavern; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Stavern hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 14 „Beim Sportplatz, 2. Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Beim Sportplatz; 2. Erweiterung“ liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Klein Stavern nördlich der „Dükerstraße“ und östlich der Straße „Am Steinberg“ (K 127).

Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Stavern, Sögeler Str. 2 a, 49777 Stavern, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stavern unter Anlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stavern, 04.08.2021

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

338 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich Kirchstraße“ der Gemeinde Sustrum; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Kirchstraße“, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan werden Wohnbaugrundstücke im Ortsteil Sustrum-Moor der Gemeinde Sustrum ausgewiesen. Westlich des Plangebietes verläuft die K 147 „Nord-Süd-Straße“.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Kirchstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Kirchstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

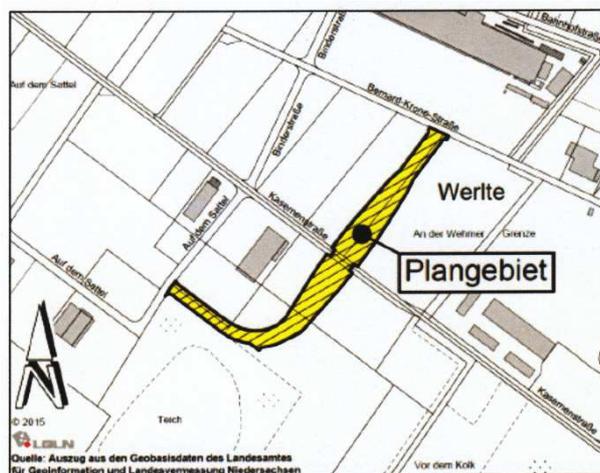
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 29.07.2021

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

339 Stadt Werlte – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 119 „Verkehrsfläche Kasernenstraße“; 14. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 03.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 119 „Verkehrsfläche Kasernenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 119 „Verkehrsfläche Kasernenstraße“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 119 „Verkehrsfläche Kasernenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 29.07.2021

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

340 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

Vereinfachte Flurbereinigung Lage
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Einsichtnahme
in die Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lage werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ergebnisse der Wertermittlung durch Auslegung bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, dem 13. September 2021

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

bei der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Raum St. Flour, 49740 Haselünne.

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –) anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Die Beteiligten können auch Einwendungen gegen die Wertermittlung fremder Grundstücke erheben.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint oder bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden ist.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 10.08.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

341 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Einsichtnahme
in die Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Stavern werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ergebnisse der Wertermittlung durch Auslegung bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Dienstag, dem 07. September 2021

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

bei der Gemeinde Stavern, Sögeler Str. 2a, 49777 Stavern.

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –) anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Die Beteiligten können auch Einwendungen gegen die Wertermittlung fremder Grundstücke erheben.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint oder bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden ist.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 10.08.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.